

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. September 2020

Jahrgang 2020, Nr. 34

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		323 Beschluss des Rates der Gemeinde Hüllhorst über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Hüllhorst	388
315 Bescheid auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Porta Westfalica; hier: Immissionsschutz	385	324 Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Lübbecke	388
316 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	386	325 Bebauungsplan Nr. 62 Auf der Höhe II in der Ortschaft Lahde – Satzungsbeschluss – der Stadt Petershagen	388
317 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	386	326 Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen	390
318 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	386	327 Feststellung des Jahresbeschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica	390
319 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	387	328 Wahl der Delegierten für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica	392
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		329 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ der Stadt Porta Westfalica	392
320 8. Sitzung am 28.09.2020 des Wahlausschusses der Stadt Bad Oeynhausen	387	C. Sonstige Bekanntmachungen	
321 Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW der Stadt Bad Oeynhausen	387	330 Verbandsversammlung am 06.10.2020 des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	394
322 Beschluss des Rates der Gemeinde Hüllhorst über den Gesamtabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2017 der Gemeinde Hüllhorst	387		

315

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der W + S Power Porta GbR, Sundern 31 in 32457 Porta Westfalica, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Senvion MM 100 an dem Standort Porta Westfalica, Gemarkung Lohfeld, mit Bescheid vom 13.08.2020, Az.: 770.0021/15/1.6.2 beschieden.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

Auf den o.g. Antrag vom 12.12.2015, hier eingegangen am 17.12.2015 und letztmalig ergänzt am 17.09.2019, ergeht gemäß der §§ 4 und 6 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV folgender

I. Bescheid

1.
Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 mit 80 m Nabenhöhe in der Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 52 (WEA 4), wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) *

abgelehnt.

2.

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 mit 100 m Nabenhöhe in der Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 217 (WEA 2) wird

erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Nord/Ost	Betriebszeit
WEA 2	Senvion	2000	100	100	5.785.007/ 498.213	06.00 - 22.00 Uhr 2000 kW 22.00 - 06.00 Uhr 1330 kW

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 25.09.2020 (erster Tag) bis zum Freitag, 09.10.2020 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica – Fachbereich III, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 12.10.2020 und läuft bis zum 12.11.2020.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 16.09.2020

Az.: 770.0021/15/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

316

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

317

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

318

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

319

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 35	Redaktionsschluss	24.09.2020	Ausgabe	01.10.2020
Nr. 36	Redaktionsschluss	08.10.2020	Ausgabe	15.10.2020
Nr. 37	Redaktionsschluss	29.10.2020	Ausgabe	05.11.2020
Nr. 38	Redaktionsschluss	12.11.2020	Ausgabe	19.11.2020

320

Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Wahlausschusses in der 10. Wahlperiode findet am

Montag, dem 28.09.2020, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen
- 3 Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Bad Oeynhausen, den 14.09.2020

Busse
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

321

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen

Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2019 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8 sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, 11.09.2020

Wilmsmeier
Bürgermeister

322

Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 11. Dezember 2019 über den Gesamtabchluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2017**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die Prüfung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2017 durch die mit der Prüfung beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Bielefeld, vollinhaltlich zu übernehmen, den Gesamtabchluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 94.692.667,22 € zu bestätigen und dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wird im vollen Wortlaut vom 24. September bis 05. Oktober 2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.10 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2018 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 15.09.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

Bekanntmachung**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 11. Dezember 2019 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2018**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 79.393.355,90 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 704.829,32 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2018 wird im vollen Wortlaut vom 24. September bis 05. Oktober 2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2018 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.10 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 15.09.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

Bekanntmachung**der Stadt Lübbecke über die
Aufforderung zur Entsendung von Delegierten
für die Wahl des Seniorenbeirates**

Aufgrund von § 1 der Wahlordnung über die Entsendung von Delegierten und die Wahl der Mitglieder*innen des Seniorenbeirates vom 10.01.1996 wird hiermit zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates aufgefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nur Delegierte in den Seniorenbeirat gewählt werden können,
2. nur Senioren/Seniorinnen als Delegierte vorgeschlagen werden können,
3. Senioren/Seniorinnen alle Einwohner sind, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbecke und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. jede Altentagesstätte, jeder Seniorenclub, jede Seniorenvereinigung, Seniorenvertretung, Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz und Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (Institution) pro 25 Senioren/Seniorinnen, die Mitglieder/Besucher der vorstehenden Institutionen sind, eine*n Delegierte*n entsenden kann,
5. Senioren/Seniorinnen, die keiner Institution angehören, die Möglichkeit haben, sich selbst oder einen andere*n Senior*in als Delegierten vorzuschlagen,
6. die Entsendungsvorschläge formlos, aber schriftlich einzureichen sind,
7. der Entsendungsvorschlag Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift des/der Vorgeschlagenen enthalten und aus ihm hervorgehen muss, von welcher Institution der/die Delegierte entsandt wurden oder ob er/sie keiner Institution angehört,
8. jede*r Senior*in nur in einem Entsendungsvorschlag aufgenommen werden darf und dieser Aufnahme zustimmen muss,
9. jeder eingereichte Entsendungsvorschlag von mindestens 25 Senioren/Seniorinnen unterschrieben sein muss,
10. jede*r Senior*in nur einen Entsendungsvorschlag unterschreiben darf und bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift seine/ihre Unterschrift unter allen Entsendungsvorschlägen ungültig ist,
11. die Entsendungsvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke; bis spätestens zum **01.12.2020** einzureichen.

Lübbecke, den 14.9.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen****Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ in der Ortschaft Lahde
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ in der Ortschaft Lahde als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, eine planungsrechtliche Bebauungsmöglichkeit für eine Pflegeeinrichtung sowie für Wohn- und Geschäftsnutzung zu ermöglichen. Mit dieser Möglichkeit soll der Nachfrage an Baugrundstücken für Wohn- und gemischte Nutzungen sowie dem Erfordernis der Errichtung einer weiteren Einrichtung zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Stadtgebiet Petershagen geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Petershagen, den 11.09.2020

© Land NRW (2019), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans
in der Ortschaft Lahde**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Feststellungsbeschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese Änderung wird notwendig, um die Bebauungsmöglichkeit für eine Pflegeeinrichtung sowie für Wohn- und Geschäftsnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Hierdurch wird eine innerörtliche Entwicklung des Kernortes Lahde geschaffen.

Mit Verfügung vom 04.09.2020 (Az: 35.02.01.600-004/2020-002) hat die Bezirksregierung Detmold die 36. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplan-änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 11.09.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

**Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017 und
Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 27.05.2020**

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 27.05.2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017 festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017

Aktiva

	in TEUR
1. Anlagevermögen	201.764
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.293
1.2 Sachanlagen	188.750
1.3 Finanzanlagen	11.720
2. Umlaufvermögen	19.714
2.1 Vorräte	953
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.524
2.3 Liquide Mittel	5.237
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.635
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.730
Bilanzsumme	234.842

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017

Passiva

	in TEUR
1. Eigenkapital	0
1.1 Allgemeine Rücklage	0
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-6
davon nicht gedeckt	6
1.2 Ausgleichsrücklage	0
1.3 Jahresergebnis	11.009
davon nicht gedeckt	-11.009
2. Sonderposten	67.849
3. Rückstellungen	50.773
4. Verbindlichkeiten	108.054
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.166
Bilanzsumme	234.842

Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 11.008.813,52 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 939.937,33 €. Der Stand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 5.236.804,56 EUR.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Jahr 2017 unter Einbezug des Prüfungsberichts der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.02.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO NRW n. F. (§ 101 Abs. 1 GO NRW a. F.) und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen und am Schluss seines Berichtes vom 10.03.2020 erklärt, dass er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt und den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2017 billigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 234.841.522,53 € festzustellen sowie den Jahresüberschuss 2017 von 11.008.813,52 € mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu verrechnen. Nach Verrechnung ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 6.729.572,56 €. Zudem hat er den Ratsmitgliedern empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 27.05.2020 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2017 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz dem Anhang und dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.09.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

328

Bekanntmachung Wahl der Delegierten für den Seniorenbeirat Porta Westfalica

Bei der Stadt Porta Westfalica wird aufgrund der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica vom 19.05.1993, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vom 28.05.1993 (Jahrgang 1993, Nr. 10), der Seniorenbeirat für die Wahlperiode bis 2025 neu gewählt.

Nach § 9 der Satzung wählt jede Altentagesstätte / Seniorenvereinigung pro 25 Mitglieder / Besucher eine Delegierte / einen Delegierten.

Ich fordere hiermit zur Wahl der Delegierten auf. Bis zum 06.11.2020 sind die Delegierten mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Sozialwesen – Hauptstr. 14, 32457 Porta Westfalica, mitzuteilen.

Porta Westfalica, 07.09.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

329

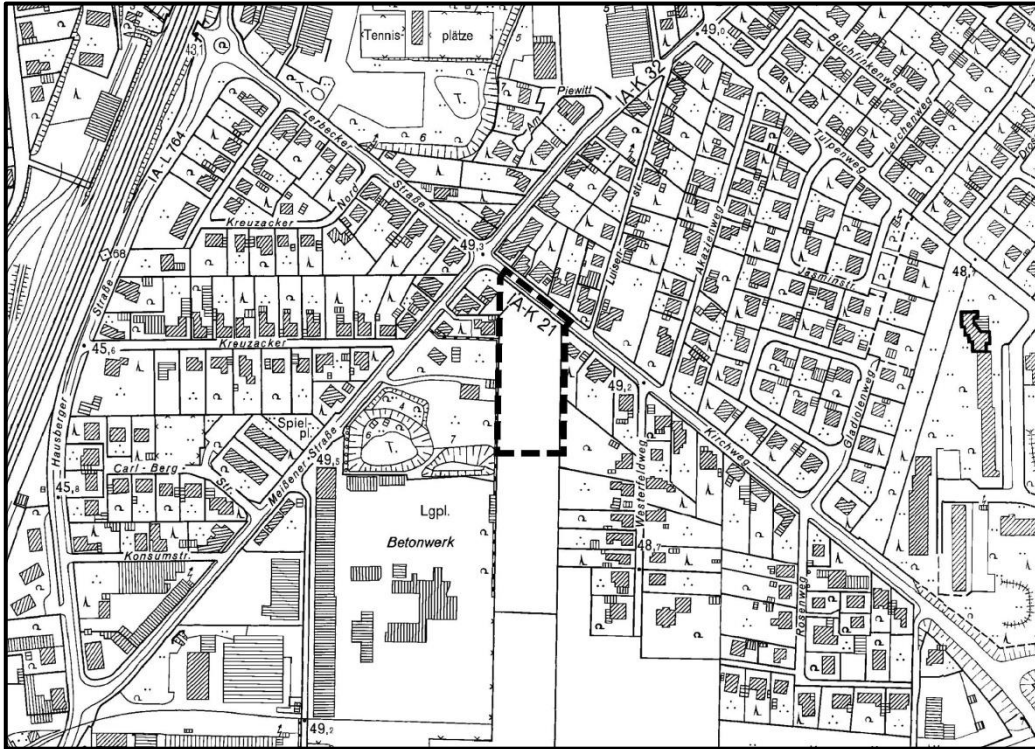
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“

Bekanntmachung vom 08.09.2020 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“** nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des ansässigen Zahnzentrums in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 08.09.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, der 06.10.2020, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.05.2020
3. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2020 / Aktuelles
4. Jahresabschluss 2019: Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

Minden, den 07.09.2020

Dr. Niermann
(Landrat)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen